



Vorbemerkung

Aus Gründen der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit ist an manchen Stellen der Satzung auf geschlechtliche Differenzierungen verzichtet worden.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Die Kunstturnvereinigung Dortmund 1986 e.V. -nachstehend KTV genannt- ist ein Amateursportverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung und des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.2 Gründungstag ist der 21. Januar 1986.

1.3 Die KTV hat ihren Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister unter der Nr. 3483 des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen. Sie ist Mitglied des DTB. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die KTV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der KTV keine Zuwendungen des Vereins.

1.6 Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken und Zielen der KTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

1.7 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 2 Zweck und Ziele

2.1 Die KTV ist der Zusammenschluss von Gliederungen der Turnabteilungen der Mitgliedsvereine.

2.2 Die Erweiterung der KTV durch die Sportarten Rhythmische Sportgymnastik und Trampolinturnen kann jederzeit erfolgen.

2.3 Die KTV übt überparteiliche Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum demokratischen Staat im Sinne des Grundgesetzes.

2.4 Ziel der KTV ist die Förderung des humanen Wettkampf- und Leistungssportes. Dieses soll erreicht werden:

2.4.1 durch Zusammenarbeit der KTV und den Mitgliedsvereinen mit Behörden, Sportamt, Sportverbänden und Schulen,

2.4.2 durch gemeinsamen Trainings- und Wettkampfbetrieb,

2.4.3 durch jugendpflegerische Betreuung, kulturelle und staatsbürgerliche Erziehung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

2.5 Zu den Aufgaben des KTV und zur Verwirklichung des Satzungszweckes gehören außerdem:

2.5.1 die Förderung internationaler Sportbeziehungen,

2.5.2 die Bewahrung Schutzbefohlener vor sexuellen und anderen Übergriffen sowie die Prävention bei sexueller Gewalt im Sport auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen und Gesetze,

2.5.3 die Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung sozialer Integration,

2.5.4 alle präventiven und repressiven Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden (Anti-Doping-Bestimmungen).

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

3.1 Mitglied der KTV kann jeder Verein werden, der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 (KÖSTG) steuerbefreit ist.

3.2 Kadermitglieder, Trainer und Übungsleiter der KTV sind automatisch Mitglieder der KTV.

3.3 Die Aufnahme der Vereine erfolgt durch einen schriftlichen Antrag.

3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3.5 Der Bescheid über eine Ablehnung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Austritt oder Verlust der Vereinsmitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet:

4.1.1 durch Abgabe einer Austrittserklärung, fristgerecht mit dreimonatiger Frist zum Jahresende,

4.1.2 durch Ausschluss bei Vernachlässigung der Verpflichtungen oder bei Verstößen gegen diese Satzung,

4.1.3 durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder seiner Turnabteilung.

4.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der KTV endgültig und rechtskräftig. Der Ausschluss ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4.3 Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle während der Zeit seiner Mitgliedschaft in der KTV eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen.

4.4 Alle Rechte gegen die KTV erlöschen mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft.

4.5 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen der KTV.

4.6 Ausgeschlossene Mitglieder können nur von der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

4.7 Das ausgeschlossene Mitglied hat den Beitrag bis zum Ende des Quartals zu entrichten. Sonderregelungen erfolgen durch Beschluss des Vorstands.

§ 5 Finanzen

5.1 Die erforderlichen Mittel für die Verwaltung und die Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele werden aufgebracht:

5.1.1 durch Beiträge der Mitgliedsvereine,

5.1.2 durch Beiträge der Turner*innen

5.1.3 durch Spenden und Förderbeiträge,

5.1.4 durch sonstige Leistungen Dritter im Rahmen der satzungsgemäß und rechtlichen Möglichkeiten.

5.2 Die Beitragshöhe der Mitgliedsvereine wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1 Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch die KTV und das Recht, dass ihre Kadermitglieder die Einrichtungen der KTV nutzen können.

6.2 Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die KTV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

6.3 Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen der KTV zu befolgen.

6.4 Kein Mitglied darf durch sein Verhalten das Ansehen der KTV, eines ihr angeschlossenen Vereines oder eines übergeordneten Verbandes schädigen.

§ 7 Kadermitglieder

7.1 Kadermitglieder werden vom Vorstand über die Mitgliedsvereine in den Kader berufen.



7.2 Die schriftliche Einwilligung der Turnerin oder des Turners muss der KTV vorliegen. Sie ist über den Stammverein einzuholen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Startrecht

8.1 Die Mitgliedsvereine übertragen das Startrecht ihrer Turnerin und Turner für Mannschaftswettkämpfe ab Landesebene der KTV.

§ 9 Training

9.1 Das Training der Kadermitglieder erfolgt unter Leitung der durch den Vorstand der KTV benannten Trainer und Übungsleiter.

§ 10 Organe

10.1 Organe der KTV sind:

- 2.1.1 die Mitgliederversammlung
- 2.1.2 der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

11.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Einladung in Textform an die Mitglieder der KTV unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

11.3 Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt und muss folgende Punkte enthalten:

- 11.1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
- 11.1.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- 11.1.3 Bericht des Vorstandes.
- 11.1.4 Kassenbericht.
- 11.1.5 Entlastung des Vorstandes.
- 11.1.6 Wahlen -soweit diese lt. Satzung erforderlich sind.
- 11.1.7 Haushaltsplanvoranschlag.
- 11.1.8 Festlegung der Beiträge.
- 11.1.9 Anträge.

11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen:

- 11.4.1 wenn der Vorstand dieses beschließt,
- 11.4.2 wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragt

11.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

11.6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.7 Anträge können gestellt werden:

- 11.7.1 vom Vorstand,
- 11.7.2 von den Mitgliedsvereinen,
- 11.7.3 von den Mitgliedern.



11.8 Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

11.9 In der Mitgliederversammlung sind mit je einer Stimme die Mitgliedsvereine und der KTV Vorstand (sh. § 12.02) stimmberechtigt.

11.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes (sh. § 12.1) in angemessener Frist zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus:

- 12.1.1** dem Vorsitzenden,
- 12.1.2** dem stellv. Vorsitzenden in der Funktion als Sportwart,
- 12.1.3** dem Geschäftsführer / Kassenwart,
- 12.1.4** dem Jugendwart,
- 12.1.5** dem Pressewart.

12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer (Kassenwart). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Vorsitzende allein, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer (Kassenwart) nur gemeinschaftlich zur rechtswirksamen Vertretung der KTV berechtigt.

12.3 Er beruft bis auf Widerruf Stützpunktleiter, Trainer und Übungsleiter und schließt die entsprechenden Verträge ab.

12.4 Er verfügt über die vorhandenen Mittel, soweit der Haushaltsplan und die Geschäftsordnung dieses zulassen.

12.5 Er kann für Sonderaufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.

§ 13 Wahlen

13.1 Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 12.1 werden für jeweils zwei Jahre im jährlichen Wechsel gewählt. In geraden Jahren die Vorstandsmitglieder mit gerader Bezifferung, in ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder mit ungerader Bezifferung (siehe § 12.1.1 bis 12.1.5).

13.2 Der Aktivensprecher wird in den ersten vier Wochen des laufenden Geschäftsjahres für ein Jahr von den Kadermitgliedern gewählt.

13.3 Der die Haushalts- und Kassengeschäfte der KTV prüfende Mitgliedsverein wird auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Jugend

14.1 Die Jugend der KTV führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Oberstes Organ ist die Jugendversammlung.

14.2 Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

§ 15 Kassenprüfung

15.1 Die Haushalts- und Kassengeschäfte werden jährlich von dem in der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer gewählten Mitgliedsverein geprüft.



15.2 Der mit der Kassenprüfung beauftragte Mitgliedsverein muss der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorlegen.

§ 16 Datenschutz

16.1 Die KTV Dortmund erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben von allen Mitgliedern und Teilnehmern personenbezogene Daten. Diese werden unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Beauftragte für Datenschutz zuständig. Er wird für die Zeit von zwei Jahren durch den Vorstand berufen.

§ 17 Auflösung der KTV

17.1 Die Auflösung der KTV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" stehen.

17.2 Die Auflösung kann nur mit Zweidrittel Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

17.3 Bei Auflösung der KTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das geldwerte Vermögen der KTV anteilig den Mitgliedsvereinen und die Sachwerte dem StadtSportBund Dortmund zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben und zwar in erster Linie im Sinne des § 2.4 dieser Satzung.

§18 Inkrafttreten

18.1 Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung der KTV in der aktuell jeweiligen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hiermit erklären wir, dass die geänderten Bestimmungen dieser Satzung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2019 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen bisher beschlossenen Änderungen übereinstimmen.

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund im Vereinsregister 3483 am 22.05.2020.